

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Wiederbesetzung der Pfarrey
[Fortsetzung]
Autor: Stapfer, P.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hat der Senat nach erklärter Dringlichkeit
b e s c h l o s s e n :

1. Es soll bei den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien dem souveränen Volk vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben, in sofern derselbe jede Constitutionsabänderung auf 5 Jahre hinaussetzt, und eine zweimalige Beratung erfordert.

2. Nachdem das Volk diesen Vorschlag wird angenommen haben, soll eine bis dahin soviel möglich verbesserte Constitutionsakte demselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

3. Die Grundlage der Constitution, als Einheit, Untheilbarkeit, Freiheit und Gleichheit, die Trennung der Gewalten und die repräsentative Volksregierung sollen unverletzt bleiben.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der verordnet, die Beamten bei der Kanzlei des Senats und des obersten Gerichtshof, deren Gehalt durch das Gesetz bestimmt ist, sollen eben so wie jene des grossen Rathes unmittelbar vom Schatzamt ausbezahlt werden.

Muret, im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt folgenden Entwurf einer Botschaft an den grossen Rath vor, zu der die Commission durch Bemerkungen der Mitglieder des grossen Rathes bewogen worden:

Da der Senat, dem grossen Rath alle Erläuterungen zu geben wünscht, welche das höchst wichtige Werk der Constitutions-Abänderungen erleichtern und befördern können, so erklärt er hiemit, daß die Erwägungsgründe, die jedem seiner dahingehenden Beschlüssen zur Einleitung dienen, zwar die Beweggründe anzeigen, die ihn zu der in demselben enthaltenen Abänderung bewogen haben, daß aber diese Anzeige des einen Rathes an den andern, gar nicht dem Volk soll vorgelesen werden, da eine einzige allgemeine Einleitung, oder ein allgemeiner Vorbericht der gesamten dem Volke vorzuschlagenden Abänderungen vorgehen wird.

Der Senat erklärt ferner, daß die einzelnen Beschlüsse, die er dem grossen Rath zugesendet hat und noch ferner zusenden wird (mit Ausnahme dessen, der den 106. Art. betrifft, der wegen seiner Beschaffenheit besonders behandelt werden muß) zu seiner Zeit vereinigt und nach der Ordnung der Gegenstände in ein Ganzes gebracht, und diese endliche Abfassung und Aenderung ebenfalls der Genehmigung des grossen Rathes vorgelegt werden sollen.

Zäslin stimmt zur Annahme dieser Botschaft. Die Botschaft wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und verwirft

die geheime Behandlung eines Beschlusses des grossen Rathes, der also wieder an denselben zurückgesandt wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß über den Austritt eines Viertheils des Senats in bevorstehendem Herbstquintium verlesen und an eine Commission gewiesen, in die der Präsident ernennt die BB. Zäslin, Mittelholzer, Meyer v. Arau, Berthollet und Debevey. Sie soll am Samstag berichten.

Auf Bundes und Genarbs Anträge sollen von dem Commissionalbericht über die neue Eintheilung Helvetiens 3 Exemplare an jedes Mitglied des Senats und 1. Exemplar an jedes Mitgl. des gr. Rathes ausgetheilt werden.

Einige Bemerkungen über die Wiederbesetzung der Pfarren; v. P. A. Stapfer.

(Fortsetzung.)

Es wäre doch nach allen Regeln der gesunden Vernunft, eine gescheutere Wahl eines Seelsorgers zu vermuthen, wenn jene eben genannten Behörden alle dazu mitwirkten, als wenn dieselbe einzig oder zum Theil von einer vermischten Volksmenge abhänge. „Allein,“ wendet man ein, „soll eine Gemeinde nicht beurtheilen können, welcher Geistliche der würdigere sey, und seine Pflichten mit dem grössern Segen erfüllen werde?“ Nein, sie kann es nicht; und wenn es ihr damit gelingt, so ist es ein blindes Glück, ein blosses Ungescheh. Doch davon wird hernach die Rede seyn. Jetzt spreche ich bloss von dem, was aus der Natur eines repräsentativen Systems fließt: warum sollen die Richter, die Verwalter, die Stellvertreter nicht von den Gemeinden, sondern von Wahlmännern ernannt werden, und die Pfarrer nur von jenen? braucht es etwa weniger Kenntnisse, Unparteilichkeit, Rechtschaffenheit, um den besten Volkslehrer unter mehreren jungen Geistlichen zu unterscheiden, als um einen guten Beamten ausfindig zu machen, oder auf einen würdigen Repräsentanten zu fallen? Diese beiden Staatsdiener finden neben sich Collegen, welche allenfalls das ersetzen können, was ihnen an Einsicht und gutem Willen abgeht; hingegen steht der Pfarrer auf seinem Posten allein. Hat er die erforderlichen Eigenschaften nicht, so ist der Schaden unwiederbringlich, und das Uebel das er stifftet, unabsehbar.

„Ja, aber eben deswegen muß er ja das Zutrauen der Gemeinde besitzen, sonst kann er das Gute nicht wirken; und das

Zutrauen einer Gemeinde, kann er durch nichts so sicher erlangen, als wenn sie ihn selbst wählt.“ Jenes gebe ich zu; dieses laugne ich geradezu. Ich will hundert Beispiele, die beweisen, daß Pfarrer, die von ihren eignen Gemeinden mit erstaunender Zustimmung ernannt waren, mit diesen in Streit geriethen, und von denselben wieder abgesetzt oder doch sehr ungern geduldet wurden, gegen eines nennen, das zeigt, daß ein von Obrigkeiten erwählter Pfarrer mit seinen Pfarrgenossen sich zerwarf. Es bedarf auch nur des flüchtigsten Nachdenkens, der oberflächlichsten Erfahrung, um die Nothwendigkeit dieser Folgen einzusehen.

Von einem selbst gewählten Pfarrer erwartet die Gemeinde viel: sie macht Ansprüche auf große Dankbarkeit von seiner Seite; sie hat denselben ein paar mal predigen gehört, und er hat ihr gefallen. Nun kann ein sehr angenehmer Prediger ein schlechter Pfarrer seyn; so wie oft ein mittelmäßiger oder unangenehmer Kanzelredner die wichtigsten Pflichten der Seelsorge und des Unterrichts vortreflich erfüllt. Der Geistliche hat sich sehr angestrengt, um zu gefallen; die Neuheit gab seinem Vortrage Reiz. Jetzt ist er angestellter Pfarrer. Der Reiz, die Neuheit stumpft sich ab; er kann eine gleiche Anstrengung nicht fortsetzen; man wird Mangel an ihm gewahr; bedeutende Berufsarbeiten vernachlässigt er, oder er entledigt sich derselben schlecht. Die Parthei, welche denselben nicht wollte, regt sich, rügt die Fehler mit Bitterkeit, und es glückt ihr, über kurz oder lang, den größern Theil der Gemeinde auf ihre Seite zu ziehen.

Es ist eine mißliche Sache um ein Zutrauen, welches man genießt, ehe man Zeit hatte es zu erwerben, welches man unter dem Einflusse günstiger Umstände, durch die größere Anstrengung eines Augenblicks erobert hat, und jetzt durch eine gleichförmige, ununterbrochene, Thätigkeit rechtfertigen und sichern muß. Hingegen ist das Zutrauen, welches man nur nach und nach durch Klugheit und Tugend gewinnt, bleibend und segenvoll.

Wenn der Religionsdiener von seinen akademischen Lehrern, von einem Kirchenrathe, oder von seinen geistlichen Obern und einer bürgerlichen Behörde geprüft, gebilligt und erwählt worden: so ist alles daran zu wetten, daß es ein würdiger Mann ist, der das Zutrauen und die Achtung seiner Gemeinde bald gewinnen wird. Freilich wird dabey vorausgesetzt, daß die Wahlart so organisiert, der Antheil, den jede dieser Behörden an der Erwählung des Pfarrers haben soll, so bestimmt und abgemessen werde, daß kein unfähiger oder unwürdiger Geistlicher einer Gemeinde aufgedrungen werden könne. Aber eine solche Wahlmethode aufzufinden, ist dann auch keine so schwierige Sache, wie ich nachher zu zeigen mir getraue.

Läßt man die Pfarrervahlen durch die Gemeinden einreissen, so schleicht sich ein demagogisches, dem ganzen Geiste unsrer Verfassung zuwiderlaufendes Verfahren in unsre Verwaltung, welches bald genug seine verheerenden Wirkungen in fremde Zweige der Regierung verbreiten wird.

Ich behaupte viertens: daß die Verschönerung des Pfarrwahlenrechts an die Gemeinden eine höchst unpolitische, der Staatsgewalt sehr nachtheilige Verfügung wäre. Die Republik begäbe sich mit einemmale der Verwaltung und des Verfügungsrechts über drey Millionen Schweizerfranken und zugleich aller Einwirkung auf den Stand der Religionsdiener. Der Geistliche, welcher nun seine Beförderung allein vom Volke erwartete, würde auch diesem allein zu gefallen suchen, seine Launen ausstudiren, seinen Lieblingsideen schmeicheln und seinen Vorurtheilen fröhnen. Wenn es darum zu thun wäre, das Volk über eine eigensinnige, mit seinem Interesse streitende Widerspenstigkeit zu belehren, dasselbe umzulenken, zur Vernunft und zur Einsicht in die Nothwendigkeit oder Heilsamkeit eines übel aufgenommenen Gesetzes zu bringen; wenn ein ungerechter Verdacht gegen die Regierung ausgestreuet würde, den zu heben, und zwar schnell zu heben, das Wohl des Vaterlandes erforderte; (und man weiß, daß ein argwöhnischer Geist einer der tiefsteigendsten Züge des schweizerischen Landmanns ist) wenn ein ungereimtes einem mißlichen Plane entgegenstehendes Vorurtheil wegzuräumen wäre: so würde bey allen diesen Anlässen, offenbar oder ins geheim, die Mehrheit der Geistlichen, um sich bey dem Volke desto beliebter zu machen und ihren Einfluß auf Unkosten der Regierung zu vermehren, mit den Neigungen, Wünschen, Vorstellungen desselben übereinstimmen und mit ihm gegen die obren bürgerlichen Behörden gemeinschaftliche Sache machen. Sie würden auf alle mögliche Weise das Volk dahin zu bringen suchen, daß es so viel an sich reiße als möglich, weil sie, bey ihrem Croit unter denselben, desto bedeutendere Rollen spielen könnten, je mehr sich die Regierungsform der reinen Demokratie wieder nähern würde. Unter sich selbst würden sie bald eine förmliche, engverbundene und mächtige Conföderation bilden, gegen deren Entwürfe und Absichten die Pläne der Regierung um so gewisser scheitern würden, je bedächtlicher, beharrlicher und zusammenhängender sie überhaupt zu werke zu gehen im Stande sind. (Die Fortsetzung folgt.)

Großter Rath, 13. Aug. Verschiedene Verhaltsverminderungsbeschlüsse.

Senat, 13. Aug. Annahme des Beschlusses, der das Direktorium einladet, die noch verhafteten Geiseln in Freiheit zu setzen, oder, wann sie schuldig, dem Richter zu übergeben.